Satzung über die Änderung der Sanierungssatzung - (gemäß §§ 142 und 143 BauGB)

"Bereich Malteserschloss", Stadt Heitersheim

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert, hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Änderungssatzung der Sanierungssatzung vom 18.07.2023 beschlossen:

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes

(1) Das Grundstück Flst.Nr. 177, Hauptstraße 2, und die Teilflächen Flst.Nr. 12/4 und 53 werden zur Erreichung der Sanierungsziele benötigt und daher nach § 142 Abs. 3 BauGB in das Gebiet „Bereich Malteserschloss" einbezogen. Dabei grenzt dieser Erweiterungsbereich nicht unmittelbar an das vorhandene Sanierungsgebiet an.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 20.05.2026 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan ist für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets maßgeblich.

(3) Die vorliegende Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Lageplans kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Heitersheim eingesehen werden.

§ 2
Sonstige Regelungen

Alle übrigen Regelungen der Sanierungssatzung vom 18.07.2023 behalten ihre Gültigkeit

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Heitersheim, 23.06.2026

STADT HEITERSHEIM

Christoph Zachow
Bürgermeister

Hinweise:
Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Heitersheim zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



STADT HEITERSHEIM

Sanierungsgebiet „Bereich Malteserschloss"

Legende

Abgrenzung Sanierungsgebiet „Bereich Malteserschloss" gem. § 142 BauGB

Satzung zur geplanten 1. Erweiterung Hauptstraße 2 gem. § 142 BauGB (GR-Beschluss 23.06.2026)

maßstabslos
Stand: 20.05.2026
Erstellt: Na

KKBW | Kommunal Konzept BW



STADT HEITERSHEIM

Sanierungsgebiet „Bereich Malteserschloss"

Legende

Detailplanausschnitt

Satzung zur geplanten 1. Erweiterung Hauptstraße 2 gem. § 142 BauGB (GR-Beschluss 23.06.2026)

maßstabslos
Stand: 20.05.2026
Erstellt: Na

KKBW | Kommunal Konzept BW